

Warum wir Aufdecker brauchen

Whistleblower und Einschleicherreporter.

„Ibiza“ hat gezeigt: Wenn die Kontrolle der „Mächtigen“ gelingen soll, braucht es außergewöhnliche Werkzeuge.

THOMAS HÖDLMOSE

Einen Vizekanzler HC Strache: Das will sich heute bis auf manche eingefleischte Strache-Fans niemand mehr vorstellen. Allerdings: Ohne Ibiza-Video hätte Österreich wohl noch immer einen Vizekanzler, der irgendeiner Oligarchennichte staatliche Aufträge zuschanzen und unser Trinkwasser verkaufen will.

Dass dem nicht so ist, „verdankt“ Österreich jenen Leuten, die das Ibiza-Video mutmaßlich geschleift haben: Und das ist – vorsichtig formuliert – eine eher seltsame Truppe: ein Anwalt, ein Privatdetektiv, zwei anscheinende Vorbestrafte und dubiose Geschäftsleute, die vermutlich auf schnelles Geld aus waren.

Mit herkömmlichen journalistischen Mitteln wäre „Ibiza“ wohl nie aufgedeckt worden. Deshalb drängt sich die Frage auf: Funktioniert die Kontrolle nur dann, wenn man auf fragwürdige Methoden zurückgreift? Braucht es Recherchen unter falschen Identitäten und Whistleblower wie den ehemaligen CIA-Mitarbeiter Edward Snowden (Bild), um den Missbrauch der Macht durch die Politik aufzuzeigen?

Heimliche Videoaufnahmen mögen zwar nicht legal sein, im Fall Ibiza seien sie aber legitim. Das sagt der Salzburger Rechtssoziologe Nikolaus Dimmel. Von einem Spitzenpolitiker misse man erwarten können, dass er die Spielregeln einhalte. „Wenn jemand die Regeln bricht, ist dieser Regelbruch die Grundlage dafür, dass man ihn filmen kann.“ Dimmel spricht von einem ethischen Imperativ, der einzuhalten sei. „Der Staat wird vertreten von Politikern, die ziemlich gut bezahlt sind.“ Deshalb dürfe sich der Bürger darauf verlassen, dass diese den Gesellschaftsvertrag auch einhielten. Und der Rechtssoziologe verweist auf den schon im Alten Griechenland diskutierten Grundsatz, wonach die Politik dem Gemeinwohl zu dienen habe (bonum commune). In so einem System sei es nicht vertretbar, dass „irgendwelche Leute das Gemeinwesen verscherbeln“. Gerade der Journalismus habe die legitime Verpflichtung, Machenschaften wie jene in der Villa auf Ibiza aufzudecken.

Im Ehrenkodex für die österreichische Presse, den der Presserat aufgestellt hat, heißt es unter dem Punkt „Materialbeschaffung“, dass „unlautere Methoden“ wie Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, brutale Ausnutzung emotionaler Stresssituationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte nicht angewendet werden dürfen. Allerdings sieht der Ehrenkodex Ausnahmen vor: „In Einzelfällen sind verdeckte Recherchen, einschließlich der zu ihrer Durchführung notwendigen angemessenen Methoden, gerechtfertigt, wenn Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden.“

Demnach wären Undercoveraktionen wie jene auf Ibiza also durchaus angemessen. Der Journalismusexperte Fritz Hausjell vom Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien spricht sich vehement für einen Einschleicherjournalismus nach dem Vorbild britischer Medien aus. Hausjell verweist auf das Beispiel Ernst Strasser. Britische Undercoverreporter hatten den ehemaligen

ÖVP-Innenminister und EU-Parlamentarier heimlich gefilmt, als dieser sich bereit erklärte, gegen Geld Einfluss auf die EU-Gesetzgebung zu nehmen. So ein Einschleicherjournalismus sei nötig, um die Kontrollfunktion zu garantieren, sagt Hausjell, der für eine öffentliche Finanzierung des Aufdeckungsjournalismus plädiert. „Es braucht einen Sondertyp für investigativen Journalismus.“

Geht es nach Hans Zeiger, dem Obmann der Arge Daten, hat Österreich ein grundsätzliches Problem. Und das betreffe das Amtseheimliche und die mangelnde Transparenz. „Ibiza“ könnten vermutlich von vornherein verhindern werden, wenn Politiker wüssten, dass die Bürger in alle Geschäfte des Staats Einblick nehmen könnten. Doch es mangle an der nötigen Offenheit. Behörden und Parteien betrieben Geheimniskrämerie und begründeten das jetzt auch noch mit dem Datenschutz. „Der Datenschutz verkommt immer stärker zu einer Ausrede für Intransparenz. Von der einfachsten Bezirksbehörde bis zum siebten Politikzweig von links nimmt jeder den Datenschutz für sich in Anspruch, um nicht rechtfertigen zu müssen, was er eigentlich tut.“ Die Konsequenz seien Unterredungen wie jene in der Villa. „Ibiza war möglich, weil sich Politiker sicher sind, dass sie tun und lassen können, was sie wollen, weil ohnehin alles so intransparent ist.“

PETZEN IM DIENSTE DER GESELLSCHAFT

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Wer wie der wohl berühmteste Whistleblower „Deep Throat“, der einst den Watergate-Skandal ins Rollen brachte, geheime Informationen an die Öffentlichkeit weitergibt, lebt nicht nur gefährlich, sondern bewegt sich auch juristisch auf dünnem Eis. Der VW-Skandal, die Dopingaffäre bei russischen Leichtathleten, Ibiza, der FPÖ-Spendenskandal, der ÖVP-Spendenskandal, das blaue Gold. Wie weit darf investigativer Journalismus gehen, um die Wahrheit ans Licht zu bringen? In Deutschland haben vor allem die Recherchen von Günter Wallraff maßgeblich zur Rechtsfortbildung beigetragen: 1977 hatte sich Wallraff undcover bei der Bild-Zeitung eingeschleust und über schwere journalistische Missstände und unsaubere Recherchen berichtet. Im sogenannten Wallraff-Beschluss wertete das deutsche Bundesverfassungsgericht damals, die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen sei vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst – es bedürfe aber einer fallbezogenen Zweck-Mittel-Relation, also einer Abwägung der Interessen. Nur wenn die Bedeutung für die Öffentlichkeit die Nachteile, etwa die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, überwiegt, darf illegal beschafftes Material veröffentlicht werden.

In Österreich ist die Rechtslage ähnlich: Aufdecker-Stories sind ein rechtliches Minenfeld, sowohl für die Hinweisgeber als auch für Journalisten. In vielen Gesetzen finden sich Vorschriften, welche die Privatgeschäfte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten, aber auch das Recht am eigenen Bild und das gesprochene Wort schützen. Verdeckte Recherchen und ein Einsatz von Abhörgeräten sind nur dann erlaubt und folglich nicht strafbar, wenn die Informationen von besonderem Wert sind und auf andere Weise nicht beschaffen werden können – wenn also durch die Berichterstattung grobe Missstände aufgedeckt werden und dies sonst nicht möglich ist.

Auch im Ehrenkodex der österreichischen Presse steht: Journalisten dürfen bei der Informationsbeschaffung grundsätzlich keine unlauteren Methoden anwenden – und auch keine Abhörgeräte einsetzen. Es sei denn, die Informationen sind von „besonderem öffentlichen Interesse“, oder es droht eine „Irreführung der Öffentlichkeit“. Auch der Gesetzgeber scheint sich der Relevanz von Whistleblowern inzwischen bewusst zu sein. Schutzvorschriften für Tippleger finden sich beispielsweise im Börsengesetz, im Bankwesengesetz und im Wettbewerbs- und Kartellrecht. Nach der EU-Gemeinschaftsrichtlinie von 2016 ist die Offenlegung illegaler Aktivitäten nicht strafbar, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient. Erst am 23. Oktober 2019 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie „zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 17. Dezember 2021 Zeit, die Vorschriften national umzusetzen.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG).

